Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3964

29. 04. 80

Sachgebiet 612

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Langner, Pfeffermann, Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Möller, Landré, Schröder (Lüneburg), Lampersbach, Dr. Hornhues, Dr. Kraske, Gerster (Mainz), Milz, Krey, Feinendegen, Kolb, Dr. Sprung, Pohlmann, Dr. Zeitel, Dr. Köhler (Duisburg), Schmitz (Baesweiler), Hauser (Krefeld), Dr. Friedmann, Dreyer, Frau Will-Feld, Dr. Hoffacker, Dr. Rose, Dr. Waigel, Neuhaus, Glos, Dr. Hennig, Wohlrabe, Stommel, Stutzer, Dr. Laufs, Spilker, Dr. George, Würzbach, Dr. Voss, Pieroth, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Pfennig, Dr. von Wartenberg, Dr. von Geldern, Vogt (Düren) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts
— Drucksache 8/2726 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer
— Drucksache 8/3687 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Problem

Das deutsche Steuerrecht soll vereinfacht werden. Einen entscheidenden Schritt dahin stellt die Abschaffung sog. Bagatellsteuern dar. Es handelt sich dabei um Verbrauchsteuern mit einem relativ geringen Steueraufkommen, das z. T. noch durch erhebliche Verwaltungskosten gemindert wird. In erster Linie ist dabei zu denken an die

— Spielkartensteuer;

— Zündwarensteuer;

— Essigsäuresteuer und Branntweinsteuer auf Speiseessig;

— Zuckersteuer;

— Salzsteuer;

— Leuchtmittelsteuer.

B. Lösung

Aufhebung des Spielkarten- und des Zündwarensteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen dazu sowie Aufhebung der die Essigsäuresteuer betreffenden Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und der Essigsäureordnung. Wegfall der Steuer auf Branntwein zur Herstellung von Speiseessig im Sinne des Entwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 8/3687. Wegen Wegfalls der Aufsichtsvorschriften im Zündwarensteuergesetz, auf die das Zündwarenmonopolgesetz verweist, Schaffung eigenständiger Aufsichtsvorschriften.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der weitergehende Entwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/2726, daneben auch die Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuer abzuschaffen, fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

D. Kosten

Die Einnahmen des Bundes werden um etwa 19 Millionen DM jährlich vermindert. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3687 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2726 — abzulehnen;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. April 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**von der Heydt Freiherr von Massenbach**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer – Drucksache 8/3687 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer	**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Aufhebung von Verbrauchsteuergesetzen**	Artikel 1 unverändert
Es werden aufgehoben	
1. das Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),	
2. das Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).	
Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol**	Artikel 2 unverändert
Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:	
1. § 84 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Nummer 4 wird gestrichen.	
bb) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 4 und erhält folgende Fassung:	
„4. für Branntwein a) zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen, die ausgeführt werden, b) zur Herstellung von Treibstoff,	

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken,

d) zur Herstellung von Speiseessig 0 DM."

b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 5" durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

2. In § 99 a Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5)" durch den Klammerhinweis „(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4)" ersetzt.

3. In § 99 b Satz 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4" durch die Angabe „§ 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d" ersetzt.

4. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   „2. eine Anmeldung oder eine Anzeige nach § 45 nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

   b) Die Nummer 12 wird gestrichen.

   c) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 12.

5. In § 129 a werden die Worte „und die Essigsäuresteuer" gestrichen.

6. Die §§ 160, 161 a, 162 bis 164, 164 a, 165 bis 167, 169 bis 171 und 173 werden aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben

1. die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 24 des Statistikbereinigungsgesetzes vom ... 19 ... (BGBl. I S. ...),*

2. die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403),

3. die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403).

Artikel 3 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben

1. die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 26 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294),**

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes

Das Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird durch folgende neuen §§ 38 und 38 a ersetzt:

„§ 38

(1) Betriebe, in denen Zündwaren hergestellt werden, und ihre Inhaber (Hersteller) unterliegen der amtlichen Aufsicht durch die Bundesfinanzbehörden. Diese sind berechtigt, bei Herstellern auch Außenprüfungen durchzuführen.

(2) Für die Befugnisse der Bundesfinanzbehörden und die Pflichten der Betroffenen gelten § 195 Satz 1 und 2, §§ 196, 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 198, 200 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Abs. 3, § 210 Abs. 1 und 3 und § 211 Abs. 1 der Abgabenordnung sinngemäß. Der Hersteller hat die in § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder beim Hauptzollamt vorzulegen.

§ 38 a

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der im Rahmen der amtlichen Aufsicht zu erfüllenden Pflichten Anordnungen entsprechend § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß von der Monopolgesellschaft schriftlich besonders beauftragte Personen an Prüfungen der Hersteller durch die Bundesfinanzbehörden nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 teilnehmen können."

2. Nach § 41 wird folgender neuer § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 38 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes

Das Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. **In § 44 werden die Worte „einer Ordnungswidrigkeit nach § 41" durch die Worte „Ordnungswidrigkeiten nach §§ 41 und 41 a" ersetzt.**

Entwurf

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Hersteller von Zündwaren und Spielkarten haben letztmals für die nach den in Artikel 1 bezeichneten Gesetzen steuerpflichtigen Erzeugnisse, für die im Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats eine Steuererklärung nach dem bisher geltenden Vordruck abzugeben. Sie haben in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Werden Zündwaren, Spielkarten oder Essigsäure, für die die Steuer entrichtet worden ist, bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats nachweislich in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen, wird seinem Inhaber die Steuer auf Antrag erstattet. Nimmt ein Hersteller bis zu diesem Zeitpunkt Zündwaren, Spielkarten oder Essigsäure, für die eine Steuerschuld besteht, nachweislich in seinen Herstellungsbetrieb zurück, so wird ihm die Steuer auf Antrag erlassen. Die Erstattung und der Erlaß sind für Zündwaren und Spielkarten in der Steueranmeldung nach Absatz 1 zu beantragen; für Essigsäure ist der Antrag bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu stellen. Erstattung und Erlaß werden nicht gewährt, wenn die Anträge nicht fristgerecht gestellt werden.

(3) Betriebe, Personen und Sachverhalte, die nach den in Artikel 1, Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 3 bezeichneten Rechtsvorschriften oder nach § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung der Steueraufsicht unterliegen, unterliegen dieser innerhalb der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit das zur Feststellung und Abwicklung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen sind innerhalb der Frist des Satzes 1 auch Außenprüfungen zulässig.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Bericht des Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach

Die Vorlage der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/2726 wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1979 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Die Vorlage der Bundesregierung — Drucksache 8/3687 — wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1980 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich an der Vorlage gutachtlich beteiligt.

Der Finanzausschuß hat sich mit den Vorlagen in seiner Sitzung am 23. April 1980 befaßt. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine gutachtliche Stellungnahme am 19. März 1980 erstellt. Über die Stellungnahme des Haushaltsausschusses wird gesondert berichtet.

Ein entscheidender Schritt zur allseits gewünschten Vereinfachung des deutschen Steuerrechts ist in der Abschaffung der Verbrauchsteuern zu sehen, die als sog. Bagatellsteuern mit relativ geringem Steueraufkommen anzusehen sind. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch der Wirtschaft erhebliche Kosteneinsparungen durch die Abschaffung von Bagatellsteuern zu erzielen sind.

Der Finanzausschuß hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Spielkartensteuer, Zündwarensteuer und die Essigsäuresteuer auf der Grundlage des Regierungsentwurfs — einschließlich notwendiger Folgeänderungen — unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen abzuschaffen. Die Spielkartensteuer, die 1978 ein Aufkommen von ca. 6,4 Millionen DM brachte, ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt, da Spielkarten heute mehr und mehr der Unterhaltung und Entspannung und weniger dem Glückspiel dienen. Der Absatzrückgang bei Zündwaren, bedingt durch die Verkaufserfolge der keiner Verbrauchsteuer unterliegenden Billigfeuerzeuge, rechtfertigt die wettbewerbshemmende Zündwarensteuer, deren Aufkommen 1978 nur mehr bei ca. 5,2 Millionen DM lag, nicht mehr. Für die Abschaffung der Essigsäuresteuer, deren Aufkommen 1978 bei ca. 2,3 Millionen DM lag, sprach auch der verhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand von über 10 v. H. Die Essigsäuresteuer ist eine Ausgleichsteuer. Auf Alkohol, der als Rohstoff zur Herstellung von Gärungsspeiseessig dient, lastet Branntweinsteuer von 50 DM/hl Alkohol (§ 84 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol). Zum Ausgleich des den Wettbewerb beeinträchtigenden Kostenvorteils solcher Essigsäure, die synthetisch — d. h. in anderer Weise als durch Gärung — hergestellt wird, ist 1922 die Essigsäuresteuer (z. Z. 162 DM/100 kg) eingeführt worden. Die Beseitigung der Essigsäuresteuer muß daher zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Hersteller von Gärungsessig mit der Aufhebung der steuerlichen Belastung von Branntwein zur Herstellung von Speiseessig verbunden werden. Hierdurch tritt eine weitere Einnahmenminderung von ca. 5 Millionen DM jährlich ein.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine gutachtliche Stellungnahme auf die Essigsäure- und Essigbranntweinsteuer beschränkt. Er hat aus agrarpolitischer Sicht gegen die Abschaffung erhebliche Bedenken geäußert, da der Gärungsessig ohne Ausgleichsteuer auf den synthetischen Essig mit diesem nur noch schwer konkurrieren kann. Betroffen wären davon etwa 65 mittelständische Erzeugerfirmen, die Gärungsessig auf agrarischer Grundlage herstellen. Auch im Hinblick auf die noch fehlende EG-Agraralkohol-Marktordnung sieht dieser Ausschuß die deutsche Agraralkoholproduktion als schutzbedürftig an. In gleicher Weise hatte sich auch die Essigindustrie geäußert.

Der Finanzausschuß hat diese Bedenken nicht geteilt. Er geht davon aus, daß die Bundesmonopolverwaltung durch ihre Preispolitik bemüht sein wird, bei evtl. auftretenden Wettbewerbsnachteilen der Gärungsessigerzeuger dem entgegenzutreten, soweit dies mit dem Gemeinschaftsrecht und der Haushaltslage vereinbar ist.

Mit Mehrheit hat der Ausschuß die weitergehende Vorlage der CDU/CSU-Fraktion auf Abschaffung auch der Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuer abgelehnt. Die Ausschußmehrheit hat im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage keine Möglichkeit gesehen, auf weitere kleine Verbrauchsteuern zu verzichten.

Bonn, den 29. April 1980

von der Heydt Freiherr von Massenbach

Berichterstatter